

STADTRAT

Aktennummer Sitzung vom Ressort 1 - 302 21. März 2013 Präsidiales

# Interpellation Martin Fuhrer - Verbindlichkeit von Stadtratsbeschlüssen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation.

Fuhrer Martin, FDP Eingereicht am: 20.09.2012

Weitere Unterschriften: --- I 96/2012

## Interpellation "Verbindlichkeit von Stadtratsbeschlüssen"

"An der Stadtratssitzung vom 15. März 2012 hat der Gemeinderat dem Stadtrat zwei Nachkredite für die Sanierung und Erweiterung Schule Balainen zur Genehmigung vorgelegt. Im
zweiten Nachkredit über CHF 190'000.- war unter anderem auch der Betrag von
CHF 25'000.- für die Installation einer Gasheizung für die Warmwasseraufbereitung im Sommer enthalten. Nach intensiver Debatte hat der Stadtrat die alternativ vorgeschlagene
Warmwasseraufbereitung mit Sonnenkollektoren verworfen und sich ausdrücklich für die
Variante Gasheizung entschieden.

Am 13. Juli 2012 hat der Gemeinderat in einer Medienmitteilung darüber informiert, dass er für die Warmwasseraufbereitung in der Schule Balainen Fernwärme von der Burgergemeinde Nidau einsetzen will. Dies steht im Widerspruch zum ursprünglichen Antrag des Gemeinderats und zum ausdrücklichen Auftrag des Stadtrats.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Sind Stadtratsbeschlüsse für den Gemeinderat verbindlich?
- 2. Unter welchen Umständen darf sich der Gemeinderat über ausdrückliche Aufträge des Stadtrats hinwegsetzen?
- 3. Steht dieses Vorgehen nicht im Widerspruch zur Stadtordnung?

Bei diesen Fragen geht es rein um den formellen Ablauf und die Verbindlichkeit von Beschlüssen. Der fachliche Inhalt des Geschäfts selber wird nicht in Frage gestellt."

#### **Antwort des Gemeinderates**

#### Allgemeine Bemerkungen

Der vom Interpellanten angesprochene Sachverhalt und die in diesem Zusammenhang stehende grundsätzliche Fragestellung sind anspruchsvoll und nicht eindeutig zu beantworten. Der Gemeinderat beleuchtet nachfolgend einige generelle Gesichtspunkte. Er geht dabei, wie vom Interpellanten selber angemerkt, nicht auf die konkrete Sachlage der "Heizung Balainen" ein.

Um die Fragen beantworten zu können stützt sich der Gemeinderat auf rechtliche Grundlagen des kommunalen Rechts. Diese finden sich namentlich im kantonalen Gemeindegesetz<sup>1</sup> und der Gemeindeverordnung<sup>2</sup>. Nur als Hinweis sei erwähnt, dass es (natürlich) etliche Entscheide des Regierungsrates, des Verwaltungs- und auch des Bundesgerichts zu diesem Thema gibt. Auf eine Auslegung solcher Entscheide wird an dieser Stelle verzichtet.

Die Gemeindeverordnung schreibt vor, dass jede *wesentliche* Änderung des dem Beschluss zugrundeliegenden Sachverhalts dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden muss (Art. 14 GV).

Sachverhaltsänderung

**Art. 14** Jede *wesentliche* Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes muss dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden.

Also dreht sich die Frage einzig um die Auslegung des Adjektivs "wesentlich". Ob bzw. wann eine Änderung als wesentlich zu gelten hat, ist in der Praxis allerdings oft nicht zum vornherein klar. Tatsächlich muss eine Kompetenzausscheidung nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen und nicht nach reiner politischer Opportunität oder Tagesform. Massgebend ist letztlich immer der hypothetische Wille des zuständigen Organs (in unserem Fall des Parlaments). Es stellt sich die Frage, ob das Organ, welches seinerzeit beschlossen hat, der Vorlage in Kenntnis des neuen, veränderten Sachverhaltes ebenfalls zugestimmt hätte. 4

Ein Projekt muss fachmännisch und dem grundsätzlichen Willen des Beschluss fassenden Organs entsprechend realisiert werden. Bei unserem Beispiel wollen die Stimmberechtigen eine erweiterte und sanierte Schulanlage zu einem bestimmten Standard und Preis. Um diesen hohen Anforderungen und Ansprüchen zu genügen und das Projekt in der gewünschten Qualität zu verwirklichen, muss der Gemeinderat in der Umsetzung einen angemessenen Spielraum haben. Ansonsten lassen sich solche Prozesse kaum bewältigen. Diese Überlegungen sind mit ein Grund, dass im Genehmigungsbeschluss des Stadtrates oder der Stimmberechtigten nebst dem Vollzug der Gemeinderat jeweils explizit ermächtigt wird, *notwendige* oder *zweckmässige* Projektänderungen<sup>5</sup> vorzunehmen, die den *Gesamtcharakter* des Projektes nicht verändern.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vom 16. März 1998 (GG) BSG 170.11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vom 16. Dezember 1998 (GV) BSG 170.111

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Müller Kommentar zu GG Art. 11, N 7

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Arn Kommentar zu GG Vorbem. zu Art. 70 - 79

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Als Projektänderungen sind alle Änderungen (Qualität, Mengen, Kosten, Termine) an einem Projekt, im Laufe der Projektplanung und –realisation, zu verstehen.

Der Gemeinderat ist beim Projektvollzug immer wieder mit der vorliegenden Fragestellung konfrontiert. Gerade bei Bauvorhaben stehen nebst inhaltlichen Fragen oft auch terminliche Sachzwänge im Vordergrund. Indessen beschliesst der Gemeinderat Projektänderungen nur, wenn er in seinen Erwägungen zum Schluss kommt, dass die nachfolgenden Fragen mit "ja" beantwortet werden können:

- Ist die Projektänderung notwendig?
- Ist die Projektänderung zweckmässig?
- Wird der Gesamtcharakter des Projektes mit der Änderung nicht verändert (Ist die Projektänderung unwesentlich und eher von untergeordneter sachlicher und finanzieller Bedeutung)?
- Würde das Parlament der Vorlage in Kenntnis des neuen, veränderten Sachverhaltes ebenfalls zustimmen?

### Beantwortung der Fragen

Abschliessend können die Fragen des Interpellanten - unter Berücksichtigung obiger Darlegungen - wie folgt beantwortet werden:

- 1.) Sind Stadtratsbeschlüsse für den Gemeinderat verbindlich? Grundsätzlich ja.
- 2.) Unter welchen Umständen darf sich der Gemeinderat über ausdrückliche Aufträge des Stadtrats hinwegsetzen?

  Wenn Schaden abzuwenden ist oder wenn eine Projektänderung gemäss obigen Er-

Wenn Schaden abzuwenden ist oder wenn eine Projektänderung gemäss obigen Erläuterungen vorzunehmen ist.

3.) Steht dieses Vorgehen nicht im Widerspruch zur Stadtordnung?

Das Vorgehen steht nicht im Widerspruch zur Stadtordnung.

Geht an den Stadtrat.

2560 Nidau, 22. Januar 2013 sto

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident Der Sekretär

Adrian Kneubühler Stephan Ochsenbein